

Eckpunktepapier für die Verwaltung von Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Geltungsbereich

Dieses Eckpunktepapier gilt für die Verwaltung sämtlicher Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

I. Anlagegrundsätze

- 1) Die durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an Hochschulen zugewiesenen Mittel dürfen nur angelegt werden, soweit sie für Liquiditätszwecke nicht benötigt werden und dieser Kapitalanlage (im Folgenden: Anlage) keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen entgegenstehen.
- 2) Die Anlage der zugewiesenen Mittel einschließlich deren Erträge orientiert sich an den Zielen Liquidität, Sicherheit und Rendite.
- 3) Die Mittel sind unter Wahrung einer angemessenen Risikoverteilung durch Mischung und Streuung auf verschiedene Assets und Emittenten anzulegen.
- 4) Die Anlage erfolgt – unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs – zeitnah zu den Zahlungseingängen.
- 5) Die Anlagen der Hochschulen sollen ausschließlich durch Geldinstitute mit einer ausreichenden Bonität erfolgen. Diese ist halbjährlich zu prüfen.
- 6) Die zu erwerbenden Wertpapiere müssen auf EURO lauten.

II. Liquiditätsrisiken

- 1) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und soweit erforderlich die Liquidität im Tagesverlauf sichergestellt ist.
- 2) Die Hochschule gewährleistet, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird; hierfür sind Verfahren einzurichten, deren Angemessenheit und Zweckmäßigkeit regelmäßig zu überprüfen sind.
- 3) Die Hochschule erstellt eine Liquiditätsübersicht, in der die erwarteten Mittelzuflüsse den erwarteten Mittelabflüssen gegenübergestellt werden; die Annahmen, die den erwarteten Mittelzuflüssen und -abflüssen zu Grunde liegen, sind zu dokumentieren.
- 4) Die Hochschule legt fest, welche Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden sollen (Notfallplan für Liquiditätsengpässe): u. a. Darstellung der in diesen Fällen zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen unter Berücksichtigung etwaiger Mindererlöse; im Fall eines Liquiditätsengpasses zu verwendenden Kommunikationswege sind zu regeln; die geplanten Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 5) Die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung wird regelmäßig über die Liquiditätssituation unterrichtet.

III. Kapitalanlagen

- 1) Anlagen erfolgen gem. Absatz 10 der VV zu § 5 HWFVO
 1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
 2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

Anlagen in Tagesgeld und Termingeld, die den Anlagegrundsätzen entsprechen, sind zulässig; Investmentfondsanlagen sind nicht zulässig, auf das Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 03.11.2008 Az.: 111 – 3.04.01 wird verwiesen.

- 2) Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen Wertpapiere (insbesondere Schuldverschreibungen) über ein Mindestrating von A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poors bzw. A3 von Moody's verfügen. Liegen Bewertungen von mehreren der genannten Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating. Im Falle der Herabstufung bereits getätigter Anlagen unter das vorgegebene Mindestrating sind die betreffenden Schuldverschreibungen innerhalb einer angemessenen Frist marktschonend zu veräußern.

Es müssen mehrere Angebote bei verschiedenen Kreditinstituten eingeholt werden, um das Angebot mit der höchst möglichen Rendite zu erzielen; zusätzlich muss auch das Angebot des Landes NRW* eingeholt werden.

* Ansprechpartner ist hierbei das Kreditreferat des Finanzministeriums NRW (Referat I1). Die Mindestgrenze für eine Anlage beim Land NRW (Finanzministerium NRW) beträgt bei Schuldscheinen 5 Mio. €, bei Wertpapieren 10 Mio. € und bei Tagesgeld 20 Mio. €.

IV. Geschäftsverteilung

- 1) Die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung ist, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Durchführung der Anlageaktivitäten und deren strategische Weiterentwicklung verantwortlich. Die Verantwortung für die Festlegung der Strategien ist nicht delegierbar. Die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung ist laufend über die abgeschlossenen Kapitalanlagen zu informieren. Zum Ende eines jeden Halbjahres sind dem Präsidium eine Übersicht über die Aktivitäten des laufenden Jahres und ein Ausblick für das kommende Jahr zu erstellen.
- 2) Es obliegt der Kanzlerin / dem Kanzler bzw. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung eine abgestufte Regelung über die Befugnis von Anlageentscheidungen zu treffen.
- 3) Es muss ein Unterschriftenverzeichnis geführt werden, das die Berechtigungen für Konto- bzw. Depotöffnungen und für den Schriftverkehr mit Kreditinstituten regelt.
- 4) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Anlageaktivitäten zusätzlich zu den hier genannten Eckpunkten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen). Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien hängt von Art, Umfang und Komplexität der Anlageaktivitäten ab.
- 5) Den Beschäftigten, die berechtigt sind Anlageentscheidungen zu treffen und zu überprüfen, ist es untersagt, bei Gelegenheit von oder im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten Geschäfte mit Kreditinstituten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

V. Aufbau- und Ablauforganisation

- 1) Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage der Hochschule jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt.

- 2) Darüber hinaus muss die Hochschule über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst; das Risikomanagement beinhaltet Festlegung von Strategien, sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (Kompetenzzuordnung).
- 3) Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchgeführt werden.
- 4) Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

VI. Vertretungsregelung

- 1) Unter Berücksichtigung der funktionalen Aufgabentrennung ist eine Vertretung der Beschäftigten, die Anlageentscheidungen treffen, durch Beschäftigte, die Anlageentscheidungen überprüfen, nicht zulässig.
- 2) Zur Wahrung des sog. Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus bei Anlageentscheidungen auf eine doppelte Besetzung zu achten.

VII. Dokumentation

- 1) Die entsprechenden Unterlagen (Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen), die einen lückenlosen Nachweis gewährleisten müssen, sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.
- 2) Jede Anlageentscheidung wird dokumentiert. Die Mitwirkung einer weiteren Person ist hierbei unerlässlich (Vier-Augen-Prinzip). Das Muster eines Abschlussbogens ist als Anlage beigefügt.
- 3) Die Geschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen (Controllingbereich), insbesondere, ob

- alle Unterlagen vollständig und zeitnah vorliegen
- die Angaben richtig und vollständig sind und – soweit vorhanden - mit den Angaben auf Bank- oder Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen o. ä. übereinstimmen
- die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Größenordnung im Rahmen der festgesetzten Limite befinden
- marktgerechte Bedingungen vereinbart sind
- Abweichungen von vorgegebenen Standards (Stammdaten, Anschaffungs- oder Zahlungswege u. ä) vereinbart sind.

Die Kontrollen sind zu dokumentieren.